

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/8 93/05/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §13 Abs3;

AVG §66 Abs4;

BauO NÖ 1976 §92;

BauO NÖ 1976 §98 Abs1;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Zurückziehung von Anträgen vor Verwaltungsbehörden ist zwar grundsätzlich zulässig, sie muß nur ausdrücklich erfolgen (Hinweis E 21.4.1975, 2166/74, VwSlg 8813 A/1975). Bedingte Prozeßhandlungen sind jedoch im allgemeinen unzulässig (Hinweis E 18.4.1983, 82/10/0197). Die bedingt erklärte Zurückziehung eines geänderten Bauansuchens, welche nach dem Willen des Bauwerbers für den Fall wirksam werden sollte, daß die Baubehörde eine Projektänderung nicht genehmige, ist auch deshalb unzulässig und unwirksam, weil das Vorliegen der Bedingung selbst nur unter der Voraussetzung geklärt werden kann, daß das zuständige Organ von einem aufrechten Antrag ausgeht und in die Sache eingeht.

Schlagworte

FormerfordernisseInhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050117.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at